

**Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz/Hans Ulrich Gränicher, SVP):  
Baurechtliche Fragen in Zusammenhang mit dem Bau der Volksschule Kirchenfeld**

Der Stadtrat stimmte am 23.6.2016 diesem Geschäft zu. Es wird voraussichtlich im August 2016 öffentlich aufgelegt. Das Bauvorhaben liegt bekanntlich im Aartealschutzperimeter. Auch soll – dem Vernehmen nach – offenbar zusätzlich eine Änderung der Baulinien erforderlich sein, dies zumal diese bereits früher geändert wurden und aus diesem Grund bei einer Nachbarliegenschaft ein Baubewilligungsgesuch angepasst werden musste. Auch sind weitere rechtliche Fragen abzuklären.

Der Gemeinderat wird höflich aufgefordert, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Braucht es neben der Baubewilligung nicht doch noch eine Korrektur des Zonenplanes und/oder der massgeblichen Baulinien? Wenn Nein, warum nicht? Wenn Ja, wann und in welchem Verfahren erfolgen die entsprechenden Auflagen?
2. Braucht es für das Bauvorhaben zusätzliche Ausnahmegewilligungen (z.B. Ausnahmen vom Aaretschutz? Baulinienvorschriften? andere Vorschriften? Wenn Ja, welche? Müssen diese Rügen im Einspracheverfahren erhoben werden? Wenn Nein, warum nicht? In welchem Verfahren?
3. Muss die bestehende Turnhalle auch deshalb abgebrochen werden, weil der Bauaushub und die Ein- und Ausfahrt dies erfordern. Wenn Nein, warum nicht? Wenn Ja, warum wurde dies vorher nicht offen gelegt?

Bern, 30. Juni 2016

*Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Hans Ulrich Gränicher*

*Mitunterzeichnende: Roger Mischler, Kurt Rüeeggger, Roland Iseli, Manfred Blaser, Ueli Jaisli, Erich Hess*

**Antwort des Gemeinderats***Zu Frage 1:*

Aufgrund der Ausnutzungsziffer ist eine Zonenplanänderung im geringfügigen Verfahren nötig. Zonenplanänderungen im geringfügigen Verfahren liegen in der Kompetenz des Gemeinderats. Der Gemeinderat hat am 10. Dezember 2014 die Zonenplanänderung, unter dem Vorbehalt, dass keine Einsprache dagegen erhoben wird, beschlossen. Der Gemeinderat hat im Beschluss zudem das Stadtplanungsamt mit der Publikation der Zonenplanänderung beauftragt. Die Auflage erfolgt zusammen mit dem Baugesuch. Der Termin der Auflage ist noch nicht bekannt.

*Zu Frage 2:*

Einzig für die Stützmauer ist ein Ausnahmegesuch nötig, da diese höher als drei Meter ist. Diese Auflage besteht im Rahmen des Aaretschutzes. Das Gesuch ist Teil des Baubewilligungsverfahrens.

*Zu Frage 3:*

Die Turnhalle wird einzig aufgrund der baurechtlichen Rahmenbedingungen abgebrochen. Die Ein- und Ausfahrt liegt aareseitig der abzubrechenden Turnhalle.

Bern, 31. August 2016

Der Gemeinderat